

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

08.11.1977

Geschäftszahl

0605/77

Rechtssatz

Art VII EGVG findet als subsidiäre Strafnorm nur in jenen Fällen Anwendung, in denen für bestehende Rechtsverstöße insbesondere auch bei Zuwiderhandlungen gegen ortspolizeiliche Anordnungen allgemeiner Art (hier: eigene Strafbest in § 90 Abs 3 Vorarlberger Gemeindegesetz) - keine besondere Strafe festgesetzt ist.